



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf zu einer Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 vom 7. September 2021

Mit diesem Referentenentwurf zu einer Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 vom 7. September 2021 sollen maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung festgelegt werden.

Dadurch dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2020 um 0,34 Prozent gesunken sind, ist geplant, die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (BBG-RV West) abzusenken. Dies entspricht dem grundsätzlichen Automatismus bei der Anpassung der betreffenden Werte. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zu berücksichtigen ist aber, dass sich eine Absenkung der BBG-RV West auf die betriebliche Altersversorgung auswirkt, da sowohl die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG als auch die sozialversicherungsrechtliche Freistellung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV an die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) gebunden ist. Der maximal steuerfreie und auch sozialversicherungsfreie Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung würde 2022 sinken. Dies hat unterschiedliche Folgen.

In den Fällen, in denen ein flexibler Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung vereinbart wurde, werden weniger Beiträge eingezahlt, was die Leistung in der Auszahlungsphase mindert. Dies muss den betroffenen Arbeitnehmern erklärt werden und kann dazu führen, dass die Akzeptanz für eine betriebliche Altersversorgung sinkt. Dies muss verhindert werden.

In den Fällen, in denen ein fester Beitrag für die betriebliche Altersversorgung vereinbart und sich z. B. an der BBG-RV West von 2021 orientiert wurde, muss entweder mit dem Versicherungspartner verhandelt werden, den Beitrag absenken zu dürfen oder der Beitrag muss in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Anteil aufgeteilt werden. Dies erfordert größere Umstellungen in den Gehaltsabrechnungsprogrammen. Aber auch im Auszahlungszeitpunkt der Leistung führt diese Aufteilung zu Schwierigkeiten. Die Leistung muss vom Versicherungspartner in der Leistungsphase in unterschiedliche Versteuerungsarten aufgeteilt werden. Dies folgt aus dem System der Besteuerung von Leistungen aus geförderten und ungeförderten Beiträgen.

Insgesamt wird die steuerliche Behandlung damit verkompliziert. Zudem ist es für den Leistungsempfänger schwer nachzuvollziehen.

Auch die Regelungen zur Entgeltumwandlung sind an die BBG-RV West gekoppelt. Auch hier müssten entsprechende Anpassungen stattfinden. Die Folge wäre, dass weniger Beträge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zudem müssten die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer informieren. Hier ist zu erwarten, dass es zahlreiche Rückfragen geben wird. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Notwendigkeit der betrieblichen Altersversorgung in Frage gestellt wird. Das sollte in keinem Fall passieren.

Wir plädieren dafür, die Arbeitgeber von möglichen bürokratischen oder finanziellen Belastungen aus der Absenkung der BBG-RV West zu entlasten. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass erlaubt wird, die aktuelle Begrenzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV auf die BBG-RV West 2021 zu berechnen.

Wir bitten die aufgeführten Hinweise in den nachfolgenden Beratungen nicht zu vernachlässigen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

September 2021